



Örtliche Bauvorschrift über Werbeanlagen gemäß § 86 der Landesbauordnung NW für die Altstadt Soest in der Fassung vom 12.11.2001, geändert durch die Satzung vom 30.06.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NW, S. 439) und des § 172 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 01.01.1998 hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 25.09.2001, geändert durch die Satzung vom 30.06.2002, die örtliche Bauvorschrift über Werbeanlagen als Satzung beschlossen.

Präambel

Außenwerbung soll geschäftsfördernd wirken und durch ihre die Aufmerksamkeit erregende Eigenschaft Anreiz zum Kauf oder zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung bieten. Zugleich soll sie aber auch das Gebäude und seine Umgebung positiv mitgestalten.

Da Außenwerbeanlagen der Mode unterliegen, sind sie der ständigen Tendenz unterworfen unter anderem immer größer und in den Farben immer greller zu werden. Das hat zur Folge, dass die Architektur mit einer Schicht von Werbeanlagen überzogen wird, die das Stadtbild empfindlich stört.

Außenwerbung gestaltet den öffentlichen Raum; sie unterliegt außer den Gesetzen der Werbung daher auch den Erfordernissen der Baugestaltung.

Ziel der §§ 2 bis 8 ist es daher, die Außenwerbeanlagen nach Art, Umfang, Ort und Farben zu lenken und angemessen in die Architektur und die bauliche Umgebung zu integrieren.

§ 1

Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift über Werbung gilt für das Gebiet, das von den ringförmig angeordneten Straßen Aldegrewerwall, Freiligrathwall, Dasselwall, Brunowall, Immermannwall, Nelmannwall, Walburger-Osthofen-Wallstraße, Brüder-Walburger-Wallstraße und dem Bahnhof begrenzt wird. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Ort der Werbung

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind unzulässig:
 1. An Einfriedigungen, mit Ausnahme von Hinweisschildern für Beruf und Gewerbe bis zu einer Größe von 0,20 qm; an Bäumen, Böschungen, Masten, Außentreppen, Fensterläden und vorhandenen Balkonen und Loggien;
 2. an und auf Vordächern, Markisen;
 3. auf Dächern, an seitlichen Gebäudeabschlusswänden;
 4. oberhalb der Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses;
 5. auf unbebauten Flächen der Grundstücke.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Ziffer 4 können in planungsrechtlich ausgewiesenen Kerngebieten und in Gebieten, die nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch als solche zu beurteilen sind, oberhalb der Brüstungshöhe des I. Obergeschosses bis zur Oberkante der Brüstungshöhe des II. Obergeschosses Flachwerbeanlagen zugelassen werden, wenn das Gebäude oberhalb des Erdgeschosses tatsächlich gewerblich genutzt wird.

§ 3

Ausleger

Ausleger dürfen bis zu 1,0 m vor die Gebäudefront ragen. Die Schildgröße darf nicht höher als 1,20 m und nicht breiter als 1,00 m einschließlich der Befestigungsstruktur und nicht stärker als 0,20 m sein. Je Geschäft ist nur ein Ausleger zulässig. Bei Eckgrundstücken können Ausnahmen gestattet werden.

§ 4

Flachwerbeanlagen

Flachwerbeanlagen müssen parallel zur und horizontal auf der Fassade angebracht werden und sind nur in Form von Schriftzügen oder einzelnen Buchstaben ohne hinterlegtes Transparent zulässig.

Schriftzüge dürfen nicht höher als 0,60 m und nicht länger als 6 m sein und nicht mehr als 0,20 m vor die Fassade herausragen. Logos, Schilder, Tafeln und Plaketten sind in einer Größe von max. 0,50 m² zulässig.

§ 5

Fahnen

Fahnen als Werbeträger sind unzulässig.

§ 6

Farben und bewegliche Lichtwerbungen

- (1) Die Farbe und die Leuchtkraft ist bei Leuchtschriften, Leuchtzeichen, Logos, Schildern, Tafeln, Plaketten und Auslegern so zu gestalten, dass sie sich in die Umgebung einfügen.
- (2) Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird, sind unzulässig.

§ 7

Zeitlich begrenzte Werbungen

Ausnahmen für zeitlich begrenzte Werbungen für kirchliche, kulturelle, politische, sportliche oder ähnliche Veranstaltungen können gestattet werden.

§ 8

Einführung des Genehmigungstatbestandes

Gemäß § 86 Abs. 2 Ziffer 1 Bauordnung NW sind

1. abweichend von § 65 Abs. 1 Nr. 33 Bauordnung NW Werbeanlagen, die kleiner als 1 qm groß sind, genehmigungspflichtig;
2. abweichend von § 65 Abs. 1 Nr. 33 b Bauordnung NW genehmigungsfreie Werbeanlagen genehmigungspflichtig.

§ 9

Abweichungen

Auf zu begründenden Antrag hin können Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung gewährt werden, wenn die Einhaltung dieser Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichungen den öffentlichen Belangen, insbesondere mit dem Ziel dieser Satzung, das Ortsbild zu erhalten, vereinbar sind.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 84 Landesbauordnung NW, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 bis 8 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 11

Aufhebung sonstiger Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die bisherigen Regelungen über Werbeanlagen in der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für die Altstadt Soest vom 19.06.1985 in der Fassung vom 09.01.1992, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 19.07.1999 außer Kraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift über Werbeanlagen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soest, den 20. Juni 2002

gez. Dr. Ruthemeyer
Bürgermeister